

An
Herrn
Frank Heyde
Rasmussenstraße 35
09405 Zschopau

Bearbeiter/in: Herr Moch
Dienstgebäude: Wolkensteiner Str. 40
09456 Annaberg-Buchholz
Zimmer-Nr.: 206
Telefon: 03733 831-1132
Telefax: 03733 831 – 1145
E-Mail: Andreas.Moch@kreis-erz.de
Ihre Zeichen:
Ihre Nachricht:
Unsere Zeichen: 092.13/13-030.mo.69.013/2
Datum: 30.10.2013

Ihr Schreiben vom 10.10.2013 für die Bürgerinitiative Freibad Zschopau

Sehr geehrter Herr Heyde,

in Ihrem Schreiben vom 10.10.2013 bitten Sie um persönlichen Einsatz des Landrates, das Freibad Zschopau wieder zu einer attraktiven Freizeitstätte werden zu lassen.

Wie bereits in meinem Antwortschreiben vom 26.09.2013 ausgeführt, obliegt es allein dem Stadtrat der Großen Kreisstadt Zschopau über die Zukunft des Freibades zu beraten und letztendlich zu entscheiden. Auf der Grundlage von § 2 SächsGemO erfüllen die Gemeinden in ihrem Gebiet im Rahmen ihrer Leistungsfähigkeit alle öffentlichen Aufgaben in eigener Verantwortung und schaffen die für das soziale, kulturelle und wirtschaftliche Wohl ihrer Einwohner erforderlichen öffentlichen Einrichtungen, soweit die Gesetze nichts anders bestimmen.

Der Stadtrat ist die Vertretung der Bürger und das Hauptorgan der Großen Kreisstadt Zschopau.

Die Aufgabe des Landrates und der Kommunalaufsicht ist bei Selbstverwaltungsaufgaben beschränkt auf die Sicherstellung der Gesetzmäßigkeit gemeindlichen Handelns. Im Gegensatz zu Weisungsaufgaben (z.B. Vollzug SächsWasserG) steht bei Selbstverwaltungsaufgaben der Rechtsaufsicht eine Prüfung der Zweckmäßigkeit der gemeindlichen Entscheidung nicht zu.

Allerdings muss die Gemeinde das ihr zustehende Ermessen fehlerfrei ausüben. Eine fehlerhafte Ausübung des Ermessens bedeutet rechtswidriges gemeindliches Handeln und eröffnet damit die Eingriffsmöglichkeiten der Rechtsaufsicht.

Voraussetzung für eine fehlerfreie Ermessensausübung ist jedoch, dass den Stadträten die Unterlagen für eine angemessene Vorbereitung und sachgerechte Entscheidung vorliegen (§ 36 Abs.3 SächsGemO).

Ich werde daher Herrn Oberbürgermeister Baumann über Ihr Schreiben vom 10.10.2013, als auch dieses Antwortschreiben informieren und auf die besondere Berücksichtigung des § 36 Abs.3 SächsGemO bei der Vorbereitung und Entscheidung der Stadtratssitzung hinweisen.

Damit werde ich als Landrat und die Rechtsaufsichtsbehörde, im Rahmen der Beratung der Großen Kreisstadt Zschopau, dem uns obliegenden Beitrag für eine rechtmäßige Entscheidung des Stadtrates nachkommen.

Mit freundlichen Grüßen



F. Vogel

Sprechzeiten:

Montag 08:00 – 12:00
Dienstag 08:00 – 18:00
Mittwoch 08:00 – 12:00
Donnerstag 08:00 – 18:00
Freitag 08:00 – 12:00
und nach Vereinbarung

Kontakt:

Telefon: 03733 830
Zentrales Telefax: 03733 22164
Internet: www.erzgebirgskreis.de
E-Mail: info@kreis-erz.de

Bankverbindung:

Erzgebirgssparkasse
Konto-Nr.: 331800 2967
BLZ: 870 540 00
BIC: WELADED1STB
IBAN: DE 30 8705 4000 3318 0029 67

Die Zugangsvoraussetzungen für elektronisch signierte und verschlüsselte elektronische Nachrichten finden Sie unter www.erzgebirgskreis.de